

Gutachten

gemäß § 81 Abs. 1 Umwandlungsgesetz

zu der Verschmelzung der

DENW eG, Weyhe-Dreye

(übertragende Genossenschaft)

auf die

DEG Dach-Fassade-Holz eG, Hamm

(übernehmende Genossenschaft)

vom 17. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag und Auftragsdurchführung	3
2. Allgemeine Angaben	4
3. Rechtliche Grundlagen	4
4. Wirtschaftliche Verhältnisse	5
5. Konsequenzen der Verschmelzung	6
5.1 <i>Ziele der Verschmelzung</i>	6
5.2 <i>Vereinbarkeit mit den Interessen der Mitglieder</i>	6
5.3 <i>Vereinbarkeit mit den Interessen der Gläubiger</i>	7
5.4 <i>Rechtliche Folgen der Verschmelzung</i>	7
6. Schlussbemerkung	9

Anlagenverzeichnis

(Anlagen sind nicht Bestandteil des Gutachtens)

1. Verschmelzungsvertrag im Entwurf vom 15. April 2024
2. Allgemeine Auftragsbedingungen

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

1 Die Vorstände der

DEG Dach-Fassade-Holz eG, Hamm

- nachfolgend auch „übernehmende Genossenschaft“ oder „DEG“ -

und der

DENW eG, Weyhe-Dreye

- nachfolgend auch „übertragende Genossenschaft“ oder „DENW“ -

beabsichtigen, sich gemäß dem Entwurf des Verschmelzungsvertrags mit Stand vom 15. April 2024 und den Bestimmungen der §§ 2 Nr. 1, 79 ff. UmwG auf der Grundlage der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2023 der DENW mit Wirkung zum 1. Januar 2024 zu verschmelzen. Die endgültige Beschlussfassung obliegt den am 20. Juni 2024 in Weyhe bzw. am 28. Juni 2024 in Hamm durchzuführenden außerordentlichen Generalversammlungen der DENW bzw. der DEG.

2 Als zuständiger gesetzlicher Prüfungsverband beider Genossenschaften erstatten wir das nach § 81 Abs. 1 UmwG vorgeschriebene Verschmelzungsgutachten. Dabei haben wir zu prüfen, ob die Verschmelzung mit den Belangen der Mitglieder und der Gläubiger der Genossenschaft vereinbar ist.

3 Wir stützen uns bei unserem Gutachten auf

- den Entwurf des Verschmelzungsvertrags zwischen der DENW und der DEG mit Stand vom 15. April 2024 (Anlage 1),
- den gemeinsamen Verschmelzungsbericht der Vertretungsorgane der DENW und der DEG nach § 8 UmwG vom 15. Mai 2024,
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte beider an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaften für die Geschäftsjahre 2021 bis 2023,
- die Berichte über die Prüfungen nach § 53 GenG einschließlich der Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der DEG jeweils für die Geschäftsjahre 2021 bis 2023,
- die Berichte über die Prüfungen nach § 53 GenG einschließlich der Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der DENW jeweils für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 sowie den Entwurf des Berichts über die Prüfung nach § 53 GenG einschließlich der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der DENW für das Geschäftsjahr 2023 und
- die Satzungen der beiden an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaften.

4 Für die Durchführung dieses Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind unsere "Allgemeinen Auftragsbedingungen" in der Fassung vom 1. Januar 2024 maßgebend, die als Anlage 2 beigelegt sind. Die Anlagen sind nicht Bestandteil des Gutachtens.

- 5 Aufzeichnungen über unsere im Mai 2024 vorgenommenen Prüfungshandlungen sowie das von uns erstellte Gutachten haben wir zu unseren Arbeitsunterlagen genommen. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden uns vom Vorstand beider Genossenschaften bereitwillig erteilt.

In den von den Vorständen der an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaften unterzeichneten berufsüblichen Vollständigkeitserklärungen wurde uns insbesondere versichert, dass uns sämtliche sachverhaltsrelevanten Informationen und Dokumente zugänglich gemacht wurden und dass die uns vorgelegten Unterlagen vollständig und richtig sind. Die Vorstände bestätigen ferner, dass Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie dem Genoverband e.V. als Gutachter und Abschlussprüfer keine besonderen Vorteile gewährt wurden.

2. Allgemeine Angaben

- 6 Dem gemeinsamen Verschmelzungsbericht vom 15. Mai 2024 ist zu entnehmen, dass den steigenden Anforderungen der Mitglieder, dem verstärkten Wettbewerb und der zunehmenden Konzentration in der Lieferindustrie auf Dauer nur durch größere Unternehmenseinheiten auf der Großhandelsstufe Rechnung getragen werden kann. Der Zusammenschluss erfolgt danach für beide Genossenschaften vorausschauend und in Verantwortung für die genossenschaftlichen Aufgaben der Zukunft.
- 7 Stichtag für die Schlussbilanz der übertragenden Genossenschaft ist der 31. Dezember 2023. Alle Handlungen der Genossenschaft gelten rückwirkend mit der Eintragung in das Genossenschaftsregister ab dem 1. Januar 2024 als für Rechnung der DEG vorgenommen.

3. Rechtliche Grundlagen

- 8 Der Entwurf des Verschmelzungsvertrages wurde von den Vorständen beider Genossenschaften am 15. April 2024 aufgestellt. Der unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlungen aufgestellte Verschmelzungsvertrag bedarf noch der notariellen Beurkundung, die für den 28. Juni 2024 vorgesehen ist.
- 9 Durch die Verschmelzung werden die DEG und die DENW unter Ausschluss der Liquidation nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes vereinigt. Die DENW überträgt ihr Vermögen als Ganzes einschließlich der Verbindlichkeiten gemäß § 20 Abs. 1 UmwG auf die DEG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gegen Gewährung von Geschäftsanteilen bei der DEG.
- 10 Die Höhe eines Geschäftsanteils bei der übernehmenden DEG beträgt 500,00 EUR bei einer Pflichtbeteiligung von 20 Geschäftsanteilen und bei der übertragenden DENW 205,00 EUR bei einer Pflichtbeteiligung von 40 Geschäftsanteilen. Ab dem Wirksamwerden der Verschmelzung hat sich jedes Mitglied der übertragenden Genossenschaft ebenfalls mit 20 Geschäftsanteilen zu 500,00 EUR an der übernehmenden Genossenschaft zu beteiligen. Daneben soll ab dem Wirksamwerden der Verschmelzung jedes Mitglied, das

sich mit einer Pflichtbeteiligung von 20 Geschäftsanteilen zu beteiligen hat, gemäß § 37 Abs. 3 n.F. der Satzung der übernehmenden Genossenschaft bis zu 40 freiwillige Anteile übernehmen können. Nicht voll eingezahlte Geschäftsanteile in Folge der Umrechnung von Geschäftsanteilen der Mitglieder der übertragenden Genossenschaft, sind nach Wirksamwerden der Verschmelzung in voller Höhe einzuzahlen. Ein Mitglied hat so viele weitere Geschäftsanteile zu zeichnen, bis es die in der Satzung normierte Anzahl an Pflichtanteilen erreicht hat. Die ausstehenden Einzahlungen müssen nicht sofort erfolgen, sondern können nach den Regelungen des Verschmelzungsvertrags gestundet und mit zukünftigen Rückvergütungszahlungen aufgefüllt werden. Eine vorzeitige Volleinzahlung ist ebenfalls zulässig.

- 11 Die Mitglieder der DENW werden mit Eintragung der Verschmelzung in das für die DEG zuständige Register Mitglieder der DEG.
- 12 Der Entwurf des Verschmelzungsvertrags wurde von uns rechtlich geprüft. Er enthält alle nach §§ 5, 80 UmwG notwendigen Angaben.
- 13 Auch der gemeinsame Verschmelzungsbericht der Vorstände enthält die notwendigen Aussagen über die wirtschaftlichen Grundlagen sowie die Zweckmäßigkeit der Verschmelzung. Die mit der Verschmelzung einhergehenden rechtlichen und organisatorischen Fragen werden umfassend dargestellt und einschließlich der Mitgliedschafts- und Kapitalverhältnisse erläutert und begründet.
- 14 Die Berichterstattung ist zutreffend.
- 15 Nach Vollzug der Verschmelzung gelten die Satzungsbestimmungen der DEG für das gesamte verschmolzene Unternehmen.

4. Wirtschaftliche Verhältnisse

- 16 Die Vermögens- und Finanzlage der DEG und der DENW sind jeweils geordnet. Das bilanzierte Eigenkapital (Eigenkapital einschließlich Geschäftsguthaben, Ergebnismrücklagen und Bilanzgewinn) der DEG belief sich am 31. Dezember 2023 auf 79.734 TEUR, dass der DENW auf 21.070 TEUR. Die Eigenkapitalquoten bezogen auf das bilanzielle Eigenkapital betragen am 31. Dezember 2023 bei der DEG rund 53 % und bei der DENW rund 46 %. Der DEG gehörten zum 31. Dezember 2023 2.248 Mitglieder und der DENW gehörten zum 31. Dezember 2023 744 Mitglieder an. Die an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaften sind ihren Zahlungsverpflichtungen im Betrachtungszeitraum 2021 bis 2023 nachgekommen.
- 17 Bei der Beurteilung der Eigenkapitalquoten ist zu berücksichtigen, dass sowohl die DEG als auch die DENW in der Vergangenheit zusätzliche Abschreibungen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gemäß § 253 Abs. 4 HGB a. F. bei Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken, bei fertigen Erzeugnissen und Waren, bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie bei sonstigen Vermögensgegenständen vorgenommen haben, die wirtschaftlich betrachtet Eigenkapitalcharakter aufweisen. Die entsprechenden versteuerten Wertabschläge nach § 253 Abs. 4 HGB in der bis zum 28. Mai 2009 geltenden Fassung belaufen

sich am 31. Dezember 2023 bei der DEG auf 2.700 TEUR sowie bei der DENW auf 3.600 TEUR.

- 18 Die DEG erzielte im Jahr 2023 ein Umsatzvolumen von 320.065 TEUR gegenüber 346.337 TEUR im Vorjahr. Die Ertragslage der DEG war im Hinblick auf die in den letzten beiden Jahren erzielten Jahresüberschüsse von 5.260 TEUR im Jahr 2023 bzw. 8.513 TEUR im Jahr 2022 angemessen. Das Umsatzvolumen der DENW belief sich im Geschäftsjahr 2023 auf 127.773 TEUR gegenüber 140.311 TEUR im Vorjahr. Die DENW erzielte in den Geschäftsjahren 2023 und 2022 Jahresüberschüsse von 462 TEUR bzw. 3.100 TEUR und zeigte damit ebenfalls eine angemessene Ertragslage. Diese Werte sind bei beiden Genossenschaften unter Berücksichtigung ihres Förderauftrags zu bewerten. Auflösungen von versteuerten Wertberichtigungen wurden bei der übernehmenden und der übertragenden Genossenschaft in den letzten drei Geschäftsjahren nicht vorgenommen.
- 19 Bei einer zusammenfassenden Würdigung aller Teilaspekte der wirtschaftlichen Verhältnisse gelangen wir zu dem Ergebnis, dass die DEG sowie die DENW jeweils wirtschaftlich geordnet sind.

5. Konsequenzen der Verschmelzung

5.1. Ziele der Verschmelzung

- 20 Die Verschmelzung ist für die an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaften nach den Aussagen im Verschmelzungsbericht vorteilhaft, weil den steigenden Bedürfnissen der Mitglieder, dem verstärkten Wettbewerb und verschärften rechtlichen Rahmenbedingungen auf Dauer nur durch größere Unternehmenseinheiten Rechnung getragen werden kann.
- 21 Wir haben diese Aussage aus dem Verschmelzungsbericht auf ihre Plausibilität hin überprüft. Nach unseren Feststellungen bestehen Möglichkeiten der Optimierung der Leistungsfähigkeit infolge der Verschmelzung insbesondere durch eine Angleichung von Lieferantenkonditionen, die Bündelung von Einkaufsmacht, Kostenreduzierungen durch die Optimierung von Unternehmensprozessen sowie eine Verbesserung des Dienstleistungsangebots. Durch das entstehende zusammenhängende Liefergebiet wird zudem nach unserer Einschätzung eine effizientere Ausgestaltung der Lieferlogistik ermöglicht. Insgesamt erscheinen die in Verbindung mit der Verschmelzung beabsichtigten Maßnahmen grundsätzlich geeignet, die Vorteilhaftigkeit der Verschmelzung sowohl aus der Sicht der übernehmenden DEG als auch aus Sicht der übertragenden DENW zu begründen.

5.2. Vereinbarkeit mit den Interessen der Mitglieder

- 22 Der Förderauftrag der DEG nach § 1 Abs. 2 GenG bleibt unverändert.
- 23 Nach dem Ergebnis unserer Analyse ist die Verschmelzung mit den Interessen der Mitglieder beider Genossenschaften vereinbar.

- 24 Wir hatten im Rahmen unserer gutachterlichen Tätigkeit keine Bewertung der an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaften vorzunehmen, da Mitglieder von Genossenschaften im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften beim Ausscheiden aus einer Genossenschaft nicht an etwaigen vorhandenen stillen Reserven partizipieren; ihnen steht beim Ausscheiden nur die Rückzahlung des Geschäftsguthabens zu.
- 25 Unsere Gesamtaussage, dass die Verschmelzung mit den Belangen der Mitglieder und Gläubiger beider Genossenschaften vereinbar ist, deckt diese Bewertung des Umtauschverhältnisses mit ab. Das im Entwurf des Verschmelzungsvertrags vorgesehene Umtauschverhältnis (Geschäftsguthaben alt in Geschäftsguthaben neu) ist angemessen.

5.3. Vereinbarkeit mit den Interessen der Gläubiger

- 26 Aus den vorgelegten Unterlagen und den Zukunftserwartungen der DEG wird ersichtlich, dass für die verschmolzene Genossenschaft keine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation zu erwarten ist.
- 27 Eine Beeinträchtigung der Ansprüche der Gläubiger der Genossenschaft liegt nicht vor, da im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sämtliche Vertragsverhältnisse von der übernehmenden Genossenschaft fortgeführt werden. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der DEG verschlechtern sich nicht mit der Verschmelzung.

5.4. Rechtliche Folgen der Verschmelzung

- 28 Die Übernahme des Vermögens der DENW durch die DEG erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 1. Januar 2024, so dass von da an alle Handlungen und Geschäfte der DENW als für Rechnung der DEG vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag). Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister der DEG wird die Verschmelzung zivilrechtlich wirksam.
- 29 Die Übernahme und Fortführung der von der DENW auf die DEG übergehenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten erfolgen in der Bilanz der DEG mit den Buchwerten der übertragenden Genossenschaft.
- 30 Die Einzelheiten über den Erwerb der Mitgliedschaft bei der übernehmenden Genossenschaft werden in § 3 des Verschmelzungsvertragsentwurfs dargelegt und in Tz 10 dieses Gutachtens beschrieben.
- 31 Nach § 6 des Verschmelzungsvertragsentwurfs haben die Mitglieder der übertragenden Genossenschaften ab dem 1. Januar 2024 einen Anspruch auf einen Anteil am Jahresüberschuss der übernehmenden Genossenschaft, erstmalig für das Geschäftsjahr 2024, sofern auf der Generalversammlung der übernehmenden Genossenschaft eine Dividende beschlossen wird.

- 32 Gemäß § 5 des Verschmelzungsvertragsentwurfs soll die Firma nach erfolgter Verschmelzung "DEX eG" lauten. Sitz der Genossenschaft soll weiterhin Hamm sein. Im Rahmen der Verschmelzungs-Generalversammlung der übernehmenden Genossenschaft soll die in § 4 des Verschmelzungsvertrags genannte Satzungsänderung betreffend die Firma herbeigeführt werden.
- 33 Die Rechtsfolgen für die Arbeitnehmer sind in § 10 des Verschmelzungsvertragsentwurfs und im Verschmelzungsbericht erläutert. Danach tritt die übernehmende Genossenschaft gemäß § 35a UmwG in Verbindung mit § 613a BGB im Wege der Gesamtrechtsnachfolge als Arbeitgeber in alle Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt der Verschmelzung bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Die Arbeitsverhältnisse können nicht wegen der Verschmelzung, jedoch gegebenenfalls aus anderen Gründen (§ 613a Abs. 4 Satz 2 BGB) gekündigt werden. Der bei der übertragenden Genossenschaft bestehende Betriebsrat führt sein Mandat zunächst im Rahmen eines Übergangsmandats für bis zu 6 Monate nach Wirksamwerden der Verschmelzung nach § 21a BetrVG fort.
- 34 Die Zusammensetzung des Vorstands nach der Verschmelzung ist in § 13 Abs. 2 des Verschmelzungsvertragsentwurfs geregelt. Danach setzt sich der Vorstand nach der Verschmelzung zunächst aus 5 Mitgliedern zusammen; davon 2 aus dem Bereich der DEG sowie 3 aus dem Bereich der DENW. Im Jahr 2026 soll eine Reduzierung auf insgesamt zwei Vorstandsmitglieder stattfinden.
- 35 Dem Aufsichtsrat sollen nach § 13 Abs. 3 des Verschmelzungsvertragsentwurfs maximal 27 Mitglieder angehören, entsprechend dem DrittelbG maximal 18 von der Generalversammlung gewählte Mitglieder und 9 Arbeitnehmervertreter. Von den 18 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern sollen mindestens 8 aus dem Bereich der DEG und 9 aus dem Bereich der DENW stammen. Die DEG verpflichtet sich in dem Verschmelzungsvertragsentwurf, in der über die Verschmelzung beschließenden Generalversammlung die von der DENW benannten Aufsichtsratsmitglieder in den gemeinsamen Aufsichtsrat zu wählen. Nach der Verschmelzung soll eine sukzessive Reduzierung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 10 von der Generalversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder erfolgen.
- 36 Besondere Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bzw. besondere Vorteile für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der beteiligten Genossenschaften oder für Abschluss- oder Verschmelzungsprüfer im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden mit Ausnahme der in § 13 des Verschmelzungsvertragsentwurfs festgelegten Zusammensetzungen von Vorstand und Aufsichtsrat nach der Verschmelzung nicht gewährt.

6. Schlussbemerkung

37 Nach der Prüfung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaften geben wir folgende Erklärung gemäß § 81 Abs. 1 UmwG ab:

38 Die Verschmelzung der DENW eG, Weyhe-Dreye, als übertragende Genossenschaft auf die DEG Dach-Fassade-Holz eG, Hamm, als übernehmende Genossenschaft ist mit den Belangen der Mitglieder und der Gläubiger der beiden an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaften vereinbar.

Düsseldorf, 17. Mai 2024

Genoverband e.V.

i. V.

i. V.

Dorothee Böhmer
Wirtschaftsprüferin

Christoph Gottwald
Rechtsanwalt